

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt alte Fassung

1. Gliederung

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgender Gliederung:

- 1.1 Grundfächer
Elementare Musikerziehung in der Grundstufe in Eltern-Kind-Kursen, der Musikalischen Früherziehung (MFE) und der Musikalischen Grundausbildung (MGA, musisches Jahr) für alle Altersstufen.
- 1.2 Instrumental- und Vokalfächer
Instrumentaler und vokaler Unterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe im Einzel- und Gruppenunterricht.
- 1.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer
Fachunterricht in musizierenden Ensembles und Musiktheorie.
- 1.4 Muische Fächer
Tanz-, Rhythmik- und Schauspielunterricht
- 1.5 Studienvorbereitende Ausbildung
Instrumentaler und vokaler Unterricht für Studienbewerber.
- 1.6 Projekte und Veranstaltungen

2. Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule steht jedem Einwohner der Stadt Lippstadt offen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3. Schuljahr

- 3.1 Das Schuljahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt neue Fassung

1. Gliederung

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgender Gliederung:

- 1.1 Grundfächer
Elementare Musikerziehung in der Grundstufe in Eltern-Kind-Kursen, der Musikalischen Früherziehung ([Atelier Tonart](#)) und der Musikalischen Grundausbildung (MGA, musisches Jahr) für alle Altersstufen.
- 1.2 Instrumental- und Vokalfächer
Instrumentaler und vokaler Unterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe im Einzel- und Gruppenunterricht.
- 1.3 Ensemble- und Ergänzungsfächer
Fachunterricht in musizierenden Ensembles und Musiktheorie.
- 1.4 Muische Fächer
Tanz-, Rhythmik- und Schauspielunterricht
- 1.5 Studienvorbereitende Ausbildung
Instrumentaler und vokaler Unterricht für Studienbewerber.
- 1.6 Projekte und Veranstaltungen

2. Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule steht jedem Einwohner der Stadt Lippstadt offen.
[Darüber hinaus können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus anderen Gemeinden an der Conrad-Hansen-Musikschule aufgenommen werden, wenn dadurch die Erlössituation, bezogen auf die Personalaufwendungen für Lehrkräfte, verbessert wird.](#)
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3. Schuljahr

- 3.1 Das Schuljahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Sonderregelungen in den allgemein bildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei u. ä.) gelten nicht automatisch für die Musikschule. Die „beweglichen“ Ferientage werden entsprechend der Regelung der allgemein bildenden Schulen im Stadtgebiet durch die Schulleitung festgelegt und rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

4. Anmeldung, Ummeldung, Änderung der Unterrichtsform und Abmeldung

4.1 Anmeldung, Ummeldung, Änderung der Unterrichtsform und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule der Stadt Lippstadt zu richten. Sie werden durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule wirksam. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.2 Anmeldung und Ummeldung sind zu jeder Zeit möglich. Über die Aufnahme der Schüler entscheidet die Schulleitung. Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten bei der Anmeldung einen Auszug aus der Satzung sowie einen Abdruck der Gebührenordnung und der Schulordnung, die hierdurch gleichzeitig anerkannt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.3 Bei Änderung der Unterrichtsform durch Zu- oder Abgang von Schüler/innen ändert sich die Höhe der Gebühr von dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt an entsprechend. Über die Änderung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Sollte der Geschäftsstelle der Musikschule innerhalb von zwei Wochen keine gegenteilige schriftliche Antwort vorliegen, gilt die Änderung als anerkannt.

4.4 Abmeldungen sind zum ersten Tag der Sommerferien für Nordrhein-Westfalen und 31. Dezember eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Termin zugegangen sein. In den Grundfächern ist nach Ablauf der Probezeit eine Kündigung nur zum ersten Tag der Sommerferien für das Land Nordrhein-Westfalen möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

5. Unterrichtserteilung

3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschule. Sonderregelungen in den allgemein bildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei u. ä.) gelten nicht automatisch für die Musikschule. Die „beweglichen“ Ferientage werden entsprechend der Regelung der allgemein bildenden Schulen im Stadtgebiet durch die Schulleitung festgelegt und rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

4. Anmeldung, Ummeldung, Änderung der Unterrichtsform und Abmeldung

4.1 Anmeldung, Ummeldung, Änderung der Unterrichtsform und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule der Stadt Lippstadt zu richten. Sie werden durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule wirksam. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.2 Anmeldung und Ummeldung sind zu jeder Zeit möglich. Über die Aufnahme der Schüler entscheidet die Schulleitung. Die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte erhalten bei der Anmeldung einen Auszug aus der Satzung sowie einen Abdruck der Gebührenordnung und der Schulordnung, die hierdurch gleichzeitig anerkannt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.3 Bei Änderung der Unterrichtsform durch Zu- oder Abgang von Schüler/innen ändert sich die Höhe der Gebühr von dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt an entsprechend. Über die Änderung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Sollte der Geschäftsstelle der Musikschule innerhalb von zwei Wochen keine gegenteilige schriftliche Antwort vorliegen, gilt die Änderung als anerkannt.

4.4 Abmeldungen sind zum ersten Tag der Sommerferien für Nordrhein-Westfalen und 31. Dezember eines Jahres möglich. Sie müssen spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Termin zugegangen sein. ~~In den Grundfächern ist nach Ablauf der Probezeit eine Kündigung nur zum ersten Tag der Sommerferien für das Land Nordrhein-Westfalen möglich.~~ In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

5. Unterrichtserteilung

- 5.1 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- 5.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche bezüglich des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit berücksichtigt. Ein Anspruch kann jedoch nicht erhoben werden.
- 5.3 Musikschulveranstaltungen sind Bestandteil des Musikschulunterrichtes.
- 5.4 Für den Unterricht wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- 5.5 Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler / bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch, auf Gebührenerstattung..
- 5.6 Wird eine Unterrichtsstunde durch einen von der Musikschule zu vertretenden Grund nicht angeboten, so wird diese nicht berechnet.

6. Entlassung

- 6.1 Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung und/oder die Schuldisziplin und Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr trotz Mahnung kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Die Entlassung muss schriftlich verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

7. Leistungen

- 7.1 Alle Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen erfüllen.
- 7.2 Alle Schüler sind verpflichtet, einmal im Schuljahr an einem Vorspiel, einer Musizierstunde oder einem Konzert teilzunehmen. Diese Teilnahme gilt als Unterricht im Sinne dieser Schulordnung.
- 7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzie-

- 5.1 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- 5.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche bezüglich des Unterrichtsortes und der Unterrichtszeit berücksichtigt. Ein Anspruch kann jedoch nicht erhoben werden.
- 5.3 Musikschulveranstaltungen sind Bestandteil des Musikschulunterrichtes.
- 5.4 Für den Unterricht wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- 5.5 ~~Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die beim Schüler / bei der Schülerin liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch, auf Gebührenerstattung..~~
- 5.6 ~~Wird eine Unterrichtsstunde durch einen von der Musikschule zu vertretenden Grund nicht angeboten, so wird diese nicht berechnet.~~

6. Entlassung

- 6.1 Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung und/oder die Schuldisziplin und Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr trotz Mahnung kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Die Entlassung muss schriftlich verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

7. Leistungen

- 7.1 Alle Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen erfüllen.
- 7.2 Alle Schüler sind verpflichtet, einmal im Schuljahr an einem Vorspiel, einer Musizierstunde oder einem Konzert teilzunehmen. Diese Teilnahme gilt als Unterricht im Sinne dieser Schulordnung **und ist damit gebührenpflichtig.**
- 7.3 Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu er-

len, kann der Schüler nach vorhergehender Beratung der Eltern durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

7.4 Für die Teilnahme an der SvA ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich.

7.5 Die Teilnehmer an der SvA sind verpflichtet, an den von der Schulleitung festgesetzten Zwischenprüfungen teilzunehmen. Werden die zu erwartenden Leistungen nicht erzielt, kann der Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der SvA ausgeschlossen werden.

8. Musikinstrumente

8.1 Der Schüler/die Schülerin sollte bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Streich-, Holz-, Zupf- und Blasinstrumente, insbesondere Musikinstrumente in kindgerechter Größe, können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler/Schülerinnen ausgeliehen werden.

8.2 Für das Entleihen musikschuleigener Instrumente wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung.

8.3 Die Musikschule überlässt ein Leihinstrument für mindestens 6 Monate. Bei dringendem Bedarf kann die Musikschule danach ein Leihinstrument zurückfordern.

8.4 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten und Pflege hat sich der Teilnehmer beim Fachlehrer zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur von der Musikschule in Auftrag gegeben werden.

8.5 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Instrumenten-Haftpflichtversicherung empfohlen.

8.6 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Gesundheitsbestimmungen

zielen, kann der Schüler nach vorhergehender Beratung der Eltern durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

7.4 Für die Teilnahme an der SvA ist eine Aufnahmeprüfung erforderlich.

7.5 Die Teilnehmer an der SvA sind verpflichtet, an den von der Schulleitung festgesetzten Zwischenprüfungen teilzunehmen. Werden die zu erwartenden Leistungen nicht erzielt, kann der Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der SvA ausgeschlossen werden.

8. Musikinstrumente

8.1 Der Schüler/die Schülerin sollte bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. [Musikinstrumente](#), insbesondere Musikinstrumente in kindgerechter Größe, können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler/Schülerinnen ausgeliehen werden.

8.2 Für das Entleihen musikschuleigener Instrumente wird eine Gebühr erhoben. Ihre Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührenordnung.

8.3 Die Musikschule überlässt ein Leihinstrument für mindestens 6 Monate. Bei dringendem Bedarf kann die Musikschule danach ein Leihinstrument zurückfordern.

8.4 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten und Pflege hat sich der Teilnehmer beim Fachlehrer zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur von der Musikschule in Auftrag gegeben werden.

8.5 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Instrumenten-Haftpflichtversicherung empfohlen.

8.6 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Gesundheitsbestimmungen

9.1 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

10. Aufsicht

10.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Unfallversicherung

11.1 Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nicht. die Stadt Lippstadt hat daher für Schüler der Musikschule eine freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen. Danach werden derzeit bis zu 1.200,00 € an Bestattungskosten, bis zu 1.200,00 € an Überführungs- und Bergungskosten im Todesfall, bis zu 26.000,00 € an Kapitalzahlungen im Invaliditätsfall sowie bis zu 1.200,00 € an Heilkosten gezahlt. Letztes gilt subsidiär gegenüber gesetzlichen oder privaten anderen Versicherern. Darüber hinaus sind Ansprüche an die Stadt Lippstadt ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

12.1 Die Schulordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt vom 01.04.2001 ihre Gültigkeit.

9.1 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz und das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

10. Aufsicht

10.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Unfallversicherung

11.1 Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nicht. die Stadt Lippstadt hat daher für Schüler der Musikschule eine freiwillige Unfallversicherung abgeschlossen. Danach werden derzeit bis zu 1.200,00 € an Bestattungskosten, bis zu 1.200,00 € an Überführungs- und Bergungskosten im Todesfall, bis zu 26.000,00 € an Kapitalzahlungen im Invaliditätsfall sowie bis zu 1.200,00 € an Heilkosten gezahlt. Letztes gilt subsidiär gegenüber gesetzlichen oder privaten anderen Versicherern. Darüber hinaus sind Ansprüche an die Stadt Lippstadt ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

12.1 Die Schulordnung tritt am [01.01.2008](#) in Kraft. Gleichzeitig verliert die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Lippstadt vom [01.01.2004](#) ihre Gültigkeit.

Zu 1.1

Redaktionelle Änderung.

Zu 2.1

Es können vermehrt Gruppenunterricht angeboten werden. Hierdurch erhöhen sich die Gebühreneinnahmen

Zu 4.4

Hierdurch gibt es eine einheitliche Regelung für alle Unterrichte

Zu 5.5

Ist jetzt in der Gebührenordnung geregelt.

Zu 5.6

Ist jetzt in der Gebührenordnung geregelt.

Zu 7.2

Soll nur der Verdeutlichung dienen.

Zu 8.1

Redaktionelle Änderung